

II- 888 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode



**BUNDESMINISTER**

für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz  
DR. MICHAEL AUSSERWINKLER

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2  
Telefon: 0222/711 72  
Teletex: 322 15 64 BMGSK  
DVR: 0649856

GZ 114.140/157-I/D/14/a/92

29. JAN. 1993

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Heinz FISCHER

3824/AB

Parlament  
1017 Wien

1993 - Nr. 29

zu 3840/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Hofer und Kollegen haben am 30. November 1992 unter der Nr. 3840/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend bestrahlte Lebensmittel gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Gibt es eine EG-Richtlinie, die für alle EG-Staaten eine Bestimmung über die Bestrahlung von Lebensmitteln enthält?
2. Wenn ja, was ist der Inhalt dieser Richtlinie?
3. In welchen EG-Mitgliedsländern wird die Ionisierung von Lebensmitteln praktiziert?
4. Welche Lebensmittel sind in EG-Ländern für die Bestrahlung zugelassen? Es wird ersucht, länderweise die Produkte aufzulisten.
5. Welche Möglichkeiten sehen Sie, den österreichischen Konsumenten objektiv zu informieren?
6. Sehen Sie in einer Kennzeichnungspflicht eine Orientierungshilfe für den Konsumenten?
7. Wenn ja, werden Sie noch heuer eine Verordnung nach dem Lebensmittelgesetz erlassen, mit der das Verfahren, die für den Schutz der Verbraucher erforderlichen Vorkehrungen und vor allem eine unmißverständliche Kennzeichnung der Lebensmittel, die mit ionisierenden Strahlen behandelt wurden, festgelegt werden?
8. Wenn nein, womit begründen Sie Ihre Ablehnung?"

-2-

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat bisher keine EG-Richtlinie über mit ionisierenden Strahlen behandelte Lebensmittel erlassen.

Zu Frage 3:

Nach Kenntnis meines Ressorts ist eine Behandlung von Lebensmitteln mit ionisierenden Strahlen in den folgenden EG-Mitgliedsländern zulässig:

Belgien, Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Italien, Niederlande und Spanien

Zu Frage 4:

Nach Angaben der International Atomic Energy Agency (IAEA) ist eine ständige bzw. zeitweise (zu Versuchszwecken) Bestrahlung von Lebensmitteln bei folgenden Produkten zulässig:

Land	Produkt
Belgien	Erdbeeren Erdäpfel, Zwiebel, Knoblauch Gewürze getrocknete Gemüse
Dänemark	Gewürze
Frankreich	Erdäpfel, Zwiebel, Knoblauch Gewürze bestimmte Zerealien Trockengemüse, Trockenobst Geflügelfleisch Garnelen, tiefgekühlte Froschschenkel
Großbritannien	Gewürze
Italien	Erdäpfel, Zwiebel, Knoblauch

-3-

Niederlande	Erdäpfel, Zwiebel, Pilze Gewürze Garnelen, tiefgekühlte Froschschenkel verschiedene Fische Geflügel Reis, Reisprodukte getrocknetes Gemüse Eipulver
Spanien	Erdäpfel, Zwiebel

Die Zulässigkeit der Bestrahlung bedeutet jedoch nicht, daß die betreffende Lebensmittelgruppe auch tatsächlich bestrahlt wird; häufig wird die Bestrahlung jedoch nur bei Gewürzen angewandt.

Zu den Fragen 5 bis 8:

Das Inverkehrbringen von Lebensmitteln (Verzehrprodukten und Zusatzstoffen), die mit ionisierenden Stoffen behandelt wurden, ist gemäß § 14 Abs. 1 des Lebensmittelgesetzes 1975 ohne Bewilligung oder ohne Kennzeichnung der Bestrahlung verboten. Dieses Verbot gilt selbstverständlich auch für alle importierten Lebensmittel.

In Österreich wurde bisher keine einzige derartige Bewilligung erteilt.

Verordnungen über Vorkehrungen zum Schutz der Verbraucher bzw. über eine Kennzeichnungspflicht bestrahlter Lebensmittel sind in Österreich nicht erforderlich, da das Lebensmittelgesetz 1975, BGBl.Nr. 86/1975 bereits unmißverständlich eine derartige Regelung zwingend vorsieht.

*Ausserwiler*